

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014

über den Zeitplan der nächsten Reformschritte im Jahr 2014 zur Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2014

Am 22. Oktober 2012 hat der Bewertungsausschuss in seiner 288. Sitzung einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten der Weiterentwicklung des EBM getroffen. Für den weiteren Verlauf der Reform des EBM im haus- und fachärztlichen Bereich beschließt der Bewertungsausschuss einen zweistufigen Zeitplan zu den durchzuführenden Arbeiten. Die Reformschritte sollen jeweils zum 1. Januar 2015 und zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Zum Zeitplan der Reform des EBM vereinbaren die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses Folgendes:

1. Der erste Schritt der Reform dient der Weiterentwicklung des hausärztlichen Bereichs des EBM. Die entsprechenden Arbeiten sollen bis zum 30. September 2014 abgeschlossen werden, damit ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2015 gewährleistet ist.
2. Parallel zu den Arbeiten des ersten Reformschritts werden die Beratungen zur Anpassung der Input-Daten im Standardbewertungssystem (STABS) fortgeführt.
3. Im anschließenden zweiten Schritt der Reform des EBM werden die Arbeiten zu den Änderungen in den einzelnen fachärztlichen Kapiteln sowie zu der Aktualisierung und Weiterentwicklung des STABS durchgeführt. Diese Beratungen werden bis zum 30. September 2015 abgeschlossen, damit die Neuregelungen der fachärztlichen Kapitel des EBM zum 1. Januar 2016 in Kraft treten können.
4. Die zur Umsetzung dieses Vorgehens erforderliche Sitzungsplanung wird in den zuständigen Gremien verbindlich abgestimmt.
5. Durch die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses werden die weiteren Termine für die Arbeitsgremien des Bewertungsausschusses im Jahr 2015 mit einer entsprechenden Anschlussplanung für die Reform des EBM vorgeschlagen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 über den Zeitplan der nächsten Reformschritte im Jahr 2014 zur Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2014

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die entsprechende Planung bei dessen Anpassung.

II. Regelungshintergründe

In seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 hat der Bewertungsausschuss einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten der Weiterentwicklung des EBM getroffen. Im Nachgang zu diesem Beschluss haben sich die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses für den weiteren Verlauf der Reform des EBM im haus- und fachärztlichen Bereich auf eine Präzisierung dieser Grundsätze verständigt. Diese dient der Anpassung der Vorgaben aus dem Beschluss des Bewertungsausschusses sowie der Gewährleistung eines strukturierten Ablaufs bei der Weiterentwicklung des EBM in seinen Arbeitsgremien. Hierzu beschließt der Bewertungsausschuss einen Zeitplan zu den durchzuführenden Arbeiten in Ergänzung zu seinem Beschluss in der 288. Sitzung mit zwei Reformschritten, die zum 1. Januar 2015 und zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2014 in Kraft.